

Hermannstädter Zeitung.

Ersteht
jeden Montag und
Donnerstag

Erster Jahrgang.

Kostet vierteljährig: 1 fl.
50 kr.; mit Postversen-
dung 1 fl. 95 kr. 8. B.

N^o. 10. — 1861.

Montag, 4. Februar.

Gemeindeleben.

Protocol

aufgenommen über die in Hermannstadt gepflogenen Berathungen der Vertrauensmänner von den Communitäten der siebenbürgisch-sächsischen Vororte.

Am 31. Jänner 1861.

Anwesende:

Von Hermannstadt: H. H. Friedrich Schneider, Drator, Joseph Hayn, Viceorator, Heinrich Schmidt, Professor, Joseph Schneider, ff. Staatsanwalt, Gustav Seivert, ff. Kreiscommissär, Michael Fabritius; von Kronstadt: Franz v. Greising, Drator, Franz v. Trauschenfels, Advocat, Johann Gött, Buchdrucker; von Bistritz: Daniel Stebriger, Bürgermeister, Samuel Lani, Drator, Daniel Lang, Advocat; von Mediasch: Andreas Drotless, Viceorator, Joseph Schnell, Johann Binder, em. Postmeister, Carl Grassius, Deconom, Friedrich Henter, Kaufmann, Dr. Ludwig Binder, ff. Notar; von Mühlbach: M. Fr. Sander, Drator, Franz v. Guttern, Senator, Carl Leonhardt, Advocat; von Broos: Joseph Gohn, Drator, Anton Lesay, Wirthschaftsverwalter, Fr. J. Leonhardt, Kaufmann; von Großschenk: Friedrich Citel, ff. Bezirksvorsteher, Heinrich Hähner, Andreas Gottschling, Michael Connerth; von Reys: Moriz Conrad, Drator, Georg Connerth, Notar; von Leschkirch: Michael Bransch, Deconom, Thomas Edling, Notar, Johann Bordon, Drator; von Neusmarkt: Wilhelm Löw, ff. Ober-Staatsanwalts-Substitut, Michael Schenker, Simon Flubacher.

Herr Drator Schneider begrüßt die Versammlung mit einer passenden Ansprache.

Derselbe macht sodann den Antrag, womit sich die Gesellschaft aus ihrer Mitte ein Präsidium bestellen wolle.

Er wird selbst per Acclamation zum Präses bestellt.

Zum Schriftführer der Versammlung

wird gleichfalls per Acclamation Advocat Conrad eingesetzt.

Ein Vorschlag auf Niederlegung der von einzelnen Mitgliedern etwa mitgebrachten Programme in die Hände des H. Vorstehers bis zur nächsten Sitzung

wird angenommen.

Ueber den eingebrachten Berathungsgegenstand: „ob und auf welche Weise die von den Communitäten der Vororte eingegebenen Petitionen um Reaktivierung der Nations-Universität „wiederholt, bezüglich deren Erledigung betrieben werden solle“ wird beschlossen

die möglichst baldige Erledigung jener Petition ist durch ein Majestätsgesuch zu verlangen, und zugleich unter Mittheilung einer Abschrift von jenem Majestätsgesuche der Herr Hofkanzler Baron Kemény um seine Fürsprache bei Sr. Majestät dem Kaiser in dieser Angelegenheit zu bitten. —

Wornach die Sitzung geschlossen wurde. —

Am 1. Februar.

Anwesende: Die Gestrigen, mit Ausnahme des Herrn Seivert. —

Auflesung des Protocolls über die vorige Sitzung, und Berichtigung desselben.

Antrag zur Entsendung einer Collectiv-Deputation zur Beglückwünschung Ihrer Excellenzen Baron Kemény und Graf Mikó in Klausenburg.

Alle Publica sind einhellig dafür, daß eine solche Deputation entsendet werde. — Die Deputation, deren Mitgliederanzahl jedem Publicum freigestellt bleibt, soll am 6. des Monats in Klausenburg eintreffen und hierüber haben alle Vertrauensmänner ihre Publica, resp. Magistrate zu verständigen, damit sich dieselben daran betheiligen können. —

Soweit möglich, können auch die sächsischen Dorfscommunitäten zum Mitgehen aufgefordert werden. — Hierüber wird Schäßburg aus der Sitzung *estaffetaliter* verständigt und zum Anschluß aufgefordert, — sowie dem Bedauern über sein Ausbleiben aus dieser Versammlung Ausdruck gegeben. —

Zur Tagesordnung übergehend, wird die Berathung über die in der vorigen Sitzung beschlossenen Betreibungen fortgesetzt und weiter beschloffen

Die eben in Wien weilenden Ober-Consistorialabgeordneten, H. H. Stadtpfarrer Schuller und Statthaltereisecretär Mannlicher sollen angegangen werden um Ueberreichung des Urforiums an Seine Majestät den Kaiser und überhaupt um möglichste Betreibung dieser Sache in Wien. — Ihnen soll hiezu eine, von den Communitäten zu fertigende Specialvollmacht erteilt werden. —

Das Urforium an den H. Hofkanzler hat die Beglückwünschungsdeputation mitzunehmen. —

Die Redaction beider wird sogleich veranlaßt. —

Es wird der Antrag gestellt: „die Versammlung erklärt eine provisorische Ernennung der sächsischen Oberbeamten, wie sie im Handbillet vom 21. December angeordnet erscheine, für rechtsungiltig, und bittet, die Wahl dieser Beamten im Wege des Comes zu veranlassen.“

Diese Verwahrung soll eingelegt werden durch ein besonderes von sämtlichen Communitäten zu fertigendes, und im obigen Wege zu beförderndes Majestätsgesuch.

Es wird der Antrag gestellt, daß kein Publikum über allgemeine Fragen einseitig beschließen und handeln solle; sondern nur immer im Einverständniß mit den übrigen Publicis.

Das einverständliche Handeln aller Publica wird als nothwendig anerkannt.

Sofort wurde die Sitzung geschlossen.

Am 2. Februar.

Gegenwärtig: die sämtlichen Vertrauensmänner. —

Die Urforien wegen Reactivirung der Universität werden auf gelesen.

Nach Genehmigung derselben kommen sie Beschluß gemäß zu expediren.

Antrag wegen ständiger Deputation in Wien.

Der Antrag ist beachtenswerth, bleibt jedoch den Communitäten zur Berathung und Verständigung im schriftlichen Wege vorbehalten. — Die Beschlüsse kommen der Hermannstädter Communität zuzusenden. —

Antrag auf Bewirkung einer Centralleitung in Hermannstadt für Nationalangelegenheiten bis zur Reactivirung der Universität.

Soll, wie der obige, den Communitäten zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Das Majestätsgesuch über die beschlossene Verwahrung

wird verlesen, genehmigt und dessen Expedition veranlaßt.

Sonach wird die Versammlung durch den Herrn Vorſitzer mit einer angemessenen Ansprache geschlossen und dem Herrn Vorſitzer von der Versammlung ein Hoch ausgebracht.

(Folgen die Unterschriften sämtlicher Vertrauensmänner).

Schäßburg, 1. Februar. Sicchem Bernehmen nach hat die Schäßburger Communität in ihrer Sitzung vom 23. Januar beschloffen, da auf die Gesuche wegen Wiederherstellung der sächsischen Verfassung noch immer keine Erledigung gekommen, Se. Majestät im Wege der siebenbürgischen Hofkanzlei aufs neue eine diesfällige Petition zu unterbreiten und darin zugleich gegen die etwaige Ernennung der sächsischen Oberbeamten Verwahrung einzulegen.

Wenn man die obigen Beschlüsse der Schäßburger Communität mit den Ergebnissen der Hermannstädter Vertrauens-Berathung zusammenhält; so ergibt sich, daß sie in merito die nemlichen sind. — Warum hat sich Schäßburg isolirt? — Ist es gut, daß sich der Bruderstuhl fern hält in dieser Zeit von der Nation, bloß aus Empfindlichkeit eines oder des andern Communitätsmannes über die Barischeit eines dritten Communitätsmitgliedes in Schäßburg?! — Werden uns Adressen nach jenseits des Királyhágyó mehr nützen, als ein aufrichtiges Zusammenwirken in dieser so schweren Zeit! — Gehen wir doch nicht auseinander, sondern mit einander, wo wir in den Hauptsachen obnehin eins sind! —

Aus dem Altland, 26. Januar. Bei dem heißen Luftzug, der gegenwärtig durch einen großen Theil der vaterländischen Tagespresse streicht, darf ein Mann, der bereits auf den höheren Stufen des Lebens steht und daher die Dinge natürlich kälter betrachtet, es wohl kaum wagen, auch ein Wort zu den großen Ereignissen der Gegenwart zu sprechen. Indessen mag eine Ansicht hier ein Plätzchen finden, die nicht nur in der — berechtigten Reaction gegen das letzte Jahrzehent wurzelt, sondern erwachsen ist ebenso sehr aus der lebendigen Darstellung der Restitutionsperiode von 1790-91, wie sie der Schreiber von solchen, die dabei gewesen, oft gehört, als aus der persönlichen eigenen Anschauung der siebenbürgischen, d. i. wesentlich ungarischen Landtagsbestrebungen in den letzten dreißig Jahren.

Die brennende Frage der Gegenwart ist bekanntlich Union oder nicht Union. Die *propositio regia* lautet freilich nicht so; sie will auf der Carlsburger Conferenz ein Gutachten über die Zusammensetzung des siebenbürgischen Landtages verhandeln lassen; die hochgestellten Männer, denen der Landesfürst die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes in Siebenbürgen anvertraut hat, haben auf dieses Programm ihre Stellen angenommen; man sollte also nach constitutioneller Praxis meinen, so lange jene Männer an der Spitze stehen, werde das Verhältniß Siebenbürgens zu Ungarn in seinem gesetzlichen Bestande nach Artikel VI. von 1791 als eines Landes *propria habens constitutionem, nulliquae alteri regno subjectae, juxta proprias leges et constitutiones gubernandae* mindestens auf der Carlsburger Conferenz nicht angegriffen werden. Indessen wir müssen Act nehmen von der einstimmigen Ansicht der ungarischen Tagesblätter, die jener Conferenz bloß die Aufgabe der Proclamirung der Union stellen, sowie zugleich davon, daß ein Theil der sächsischen Publicistik sich gleichfalls derselben mehr oder minder geneigt zeigt.

Bei aufmerksamer Lectüre der betreffenden Artikel vermiffen wir nun allerdings oft die gründliche Kenntniß des Weges, auf dem nach dem siebenbürgischen Staatsrecht ein Gesetz zu Stande kommt. Hieher gehört nicht nur der Unterschied der Confirmation und Sanction, und daß diese beiden Acte ohne die Publication einen Landtagsabschluß nicht zum verbindlichen Gesetz machen, sondern es darf nicht übersehen werden, daß zur Berathung eines solchen Gesetzes auch die *legalis libertas*, die *libera vox et consultatio* gehört (Art. X. und XI. von 1791). Ob diese auf dem Landtag von 1848 stattgefunden, mag jeder nach seiner Kenntniß der Zustände und seinem Gewissen sich sagen. Auch würden vielleicht einige jener deutschen Artikel nicht so für die Union schwärmen, wenn sie nicht vergäßen, aus welchen Quellen und Bestrebungen der Unionsgedanke zuerst geflossen. Die Landtagsverhandlungen von 1790 herwärts und zwar die ungarischen sowohl als die siebenbürgischen geben darüber lehrreichen Aufschluß. Selbst der siebente Artikel von 1848 stellt für die Vereinigung der beiden Länder — nicht die Freiheit als nöthigenden Grund dar, sondern „die Nationaleinheit“ und ist bereit nur „jene speciellen Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens anzunehmen und aufrecht zu erhalten, welche die vollkommene Vereinigung nicht hemmen, und der Nationalfreiheit und Rechts einheit günstig sind.“

Haben sich die Freunde der Union denn klar gemacht, was für „Bedingungen“ demnach Ungarn Seitens Siebenbürgens „annehmen“ und „aufrecht halten“ könne und werde? Soll durch die Vereinigung beider Länder die staatsrechtliche Grundlage Siebenbürgens der Krone gegenüber, wie sie auf dem Leopoldinischen Diplom unerschütterlich beruht, umgestoßen werden; sollen die jahrhundert alten Religionsgesetze des Landes, die bewährten, gegen die unsichere Garantie schwankender Landtagsmajoritäten aufgegeben werden; soll speciell die Autonomie der Sachsen von dem Schicksal des § 1 des XVI. Artikels von 1848 abhängen; soll der geistliche Zehent der ev. Kirche Siebenbürgens auch unter die Bestimmungen des XIII. Art. fallen — der denselben unentgeltlich aufhebt und über „die Versorgung des Clerus“ das ungarische Ministerium einen Gesetzentwurf ausarbeiten lassen will; — soll die sächsische Nation nicht das Recht haben, allen Staatsbehörden gegenüber sich der deutschen Sprache zu bedienen und deren Erlässe gleichfalls in dieser Sprache zu erhalten? — Es ist dringendst nothwendig, daß die Freunde der Union ihre Ansichten über diese und ähnliche Fragen formuliren und so auch die ungrischen Blätter Gelegenheit erhalten, sich darüber klar und bestimmt auszusprechen. Bis her ist man von beiden Seiten über die Phrase nicht hinausgekommen. Mit allgemeinen Redensarten von Freiheit und Brüderlichkeit hier und der „zuversichtlichen Hoffnung auf die Gerechtigkeit der Ungarn“ dort ist aber Nichts gethan.

Noch wünschenswerther und loyaler wäre es freilich, wenn die Häupter der ungarischen Bewegung selbst klar formulirt und ins Einzelne gehend ihre Ansicht aussprächen, wie die Innerverhältnisse Siebenbürgens durch eine Vereinigung mit Ungarn sich zu gestalten hätten. Daß es nicht geschieht, kann absolut nicht zur Beruhigung, am wenigsten der Sachsen dienen. Und wenn dazu noch die Carlsburger Conferenz zusammengesetzt wird, wie sie es eben geworden, wenn das Wort der Restitution der sächsischen Verfassung noch immer zögert, wenn der Canzler trotz der

legalen Remonstrationen des Comes die sächsischen Oberbeamten ernennen will: nun so sind das doch dringende Aufforderungen genug, über die Folgen einer etwaigen Union Siebenbürgens mit Ungarn für die sächsischen Interessen mit sich zu Rathe zu gehen. Doch nicht nur in Phrasen; ein punctirtes Programm — *sine ira et studio*; die Sache muß sich dann doch unter Ehrenmännern, (und wir sehen Alle, die sich an der Besprechung der Frage betheiligen, so lange nicht das Gegentheil entschieden bewiesen ist, als solche an) klären und die so dringende Gemeinsamkeit des Handelns wird möglich.

Ein eben so genaues Eingehen in das Einzelne ist auch vom ungrischen Standpunct und für die ungrischen Interessen geboten. Es klingt paradox, aber es ist nicht anders, die Union ist die Entmagyarisirung des größten Theiles der siebenbürgischen Comitaten, d. i. die absolute Unmöglichkeit der Fortdauer des ungarischen Elementes als politischen Factors in jenen Theilen. Zahlen sprechen: wo das magyarische Element am dichtesten in den Comitaten ist, übersteigt es 44, sage vierundvierzig Procente nicht; selbst im Klausenburger Bezirk erreicht es nur 42 Procente, im Thordaer nur 27, im Déezer nur 26, im Nagy-Snyeder 25, im Devaer nur 6, im Bajda-Hunyader 6, im Abrudbányaer 3, im Haseger 2, im Körös-bányaer und so in mehreren blos 1 Procent. Im jetzigen Déezer Kreise gibt es nur 12 Procent, im Klausenburger nur 28 Procente Magyaren. Union mit Ungarn heißt nun doch Rechts-einheit mit Ungarn (Art. VII. von 1848); die Rechts-einheit mit Ungarn aber gibt ein Wahl-gesetz (Art. V.), nach welchem aus allen jenen Comitaten schwerlich viele ungrische Deputirte nach Pest gehen würden. Die Annahme aber, daß die auf dem ersten vereinigten Reichstage in Pest doch wohl vorhandene magyarische Majorität das Wahlgesetz und vielleicht manches Andere zu Gunsten des magyarischen Elementes ändere und diesem dadurch das politische Uebergewicht sichern werde, wäre eine Beleidigung gegen die vorauszusetzende und oft behauptete Rechtlichkeit und Un-eigennützigkeit der ungarischen Freiheitsbestrebungen. Und doch — an der Wahrheit derselben geht ohne Zweifel der größte Theil der Ungarn in den Comitaten politisch zu Grunde.

Doch darüber freilich, scheint es, könne man auch mit den Besonnensten derselben nicht reden; sie treiben eben, wie die sächsischen Unionschwärmer Gefühlspolitik. Nun, ihnen mag nicht ver-argt werden, was dem ruhigen Deutschen füglich übel genommen werden kann, ihnen, die jetzt die Aufgabe hätten — im wohlverstandenen Sinne des alten Unionsbundes — das Brudervolk der Ungarn gegen dessen eigenen selbstmörderischen Ungeßüm zu schützen.

Und die Möglichkeit einer Einrichtung Siebenbürgens, einer Umgestaltung seiner Verfassung, ohne so „tiefgreifende Veränderungen“, wie sie die Union mit Ungarn bringen muß und doch so, daß sie den Rechtsanschauungen, den politischen und nationalen Bedürfnissen der bisherigen recipirten Nationen entspräche und gleichzeitig den besonnenen und billigen Forderungen der „vierten Nation“ gerecht würde, — sie liegt nicht so weit entfernt. Freilich die Zeit, darüber auch nur zu reden, scheint noch nicht gekommen. —

(Gingefendet).

Aus dem Siebenbürger Sachsenlande, im Jänner.

Unió vagy halál!

Noch einmal schreitet der Genius der Völker Ungarns und Siebenbürgens ernst mahnend und warnend ihnen zur Seite — vielleicht zum letzten Male! „unió vagy halál, Vereinigung oder Untergang!“ ruft er ihnen zu. Die Völker, sie hören diesen Ruf, aber Viele begreifen nicht den Sinn der Worte, obgleich ihr Klang Allen wohlbekannt ist; denn auch vor zwölf Jahren erscholl dieser Ruf durch die Gauen Ungarns und Siebenbürgens, aber auch damals verstanden nur Wenige die wahre Bedeutung der Worte. Ein Genius hatte den Ruf ergehen lassen, aber ein Dämon deutete ihn und da nahm der Genius auf lange Zeit Abschied von den Völkern.

Jetzt, da der Genius wieder an Eure Seite getreten ist, Ihr Völker Ungarns und Siebenbürgens! Jetzt möge Euch die wahre Bedeutung seiner Worte klar sein! Eiß Jahre bitterm Leidens dürstet Euch belehrt haben, wohin die falsche Deutung jener Worte Euch führen könne! Leider, hört man auch jetzt schon wieder das Flüstern eines bösen Geistes, aber noch ist es Zeit. Auf, Ihr Völker! verschließt Eure Ohren diesen bösen Einflüsterungen. Lasset den guten Geist nicht noch einmal von Euch scheiden, denn wehe! er würde nicht mehr kehren.

Da also auch diesmal jene Worte Euch zugerufen werden, so lasset uns untersuchen, welches die beiden Deutungen derselben sind.

„Politische Verschmelzung der beiden Länder Ungarn und Siebenbürgen, Annahme der bis zum Jahre 1849 in Ungarn bestandenen Gesetze für das ganze unirt Land. Wer dagegen ist, der sterbe den Tod des Vaterlandsverräthers!“ So die eine!

„Eintracht unter den Völkern Ungarns und Siebenbürgens, Heilighaltung ihrer Rechte!“

Vereinigung zu Schutz und Trutz gegen jedweden Angriff von Innen und Außen! Vereinigung zum gemeinschaftlichen Streben nach einem Ziele: nach geistiger und sittlicher Freiheit und nach Entwicklung und Förderung des materiellen Wohlstandes jeden Volkes dieser beiden Länder! So Ihr dieses nicht thut: so werdet Ihr eine Beute feindlicher Anschläge, Ihr geht unter!“ Dieses die andere! —

Als die erstere Deutung der Worte *unió vagy halál* im Jahre 1848 die allgemeinere ward, da wurde die Union unter dem Einflusse der Furcht vor dem angedrohten Tode geschlossen. Daß diese Union nicht das von dem Genius der Völker gemeinte Bündniß gewesen sei, zeigte sich sehr bald darauf in dem verderblichsten aller Kämpfe, in dem Bürgerkriege. Kaum waren die in die Union hineingehegten Völkerschaften von dem ersten Eindrucke der Todesdrohungen befreit, so äußerte sich der Rückschlag in dem Anschlusse an eine Macht, die den geängsteten Völkern Schutz verhieß vor den Folgen eines erzwungenen unnatürlichen Bündnisses. So blieb dieses Bündniß zwar ohne weitere Folgen, aber — die Geschichte des letzten Jahrzehnt zeigt: daß der Genius von den Völkern Ungarns und Siebenbürgens gewichen war. —

Und nun sollte es sich wieder um die Union in jenem Sinne handeln? Beinahe scheint es so! Schon hört man die Union als eine vollendete Thatsache nennen, die Union von 1848! Daß auch jetzt, wie damals, Viele nur widerstrebend und nur unter dem Einflusse der Furcht dieser „Thatsache“ huldigen wollen, entnimmt man aus den einzelnen für die Union sich äussernden Stimmen im Volke. „Wir wünschen die Union, denn wir wollen mit unserer Mitnation in Frieden leben“ lauten einige Stimmen aus der Mitte einer Nation Siebenbürgens; oder mit andern Worten: „wir würden die Union nicht wünschen, wenn wir nicht in der Furcht lebten: daß diese Mitnation unsere gegentheilige Meinung mit Unfrieden, d. h. mit Krieg vergelten könnte!“

Also wieder nur die Furcht als Motiv zur Union! Ja, als Motiv zur Anerkennung der im Jahre 1848 geschlossenen Union! Welches sind aber auch die andern Gründe für den Abschluß einer solchen? Im Jahre 1848 wurden keine Gründe dafür angeführt; dormalen erspart man sich auch die Mühe und nimmt die Union als eine vollendete Thatsache an. So wie diese Annahme an sich schon eine unrichtige ist, (wie schon an andern Orten gründlich nachgewiesen wurde) so sind auch die Bestrebungen: die Union als eine schon vollendete Thatsache und nicht als das Resultat der innern Ueberzeugung und des Willens der Gesamtvölker Ungarns und Siebenbürgens nach den dormaligen Verhältnissen durchzusetzen, ungerechtfertigt. Es kann doch keiner Nation Ungarns und Siebenbürgens daran liegen: eine politische Verschmelzung dieser beiden Nachbarländer zu einem Verwaltungsgebiete zu Stande zu bringen; anstatt des bis zum Jahre 1848 bestandenen Provinzialverwaltungssystems ein Centralisationsystem mit dem Centrum Pest-Ofen zu schaffen, ohne daß eine solche Vereinigung den Wünschen der übrigen Nationen gerecht werde. Dagegen muß jeder noch so selbstbewußten Nation dieser beiden Länder Alles daran liegen, mit ihren Mitnationen eine enge geistige Union einzugehen, deren Bestand nur durch eine unbedingte Gleichberechtigung aller Nationalitäten, durch ein gemeinschaftliches Streben nach einem Ziele gesichert werden kann.

Füge man noch so künstlich Ungarn mit Siebenbürgen zusammen, gebe aber dabei einem Volke ein nicht in der innern geistigen und sittlichen Ueberlegenheit begründetes, äußeres Uebergewicht: so werden die andern Völker, in ihrem Rechte verletzt, nur des Augenblickes harren, wo sie die Kraft haben werden, ihre verletzten Rechte rächen zu können. Sie werden nach äußern Bundesgenossen sich umsehen (und an solchen wird es wohl nie fehlen), um mit ihrer Hilfe die überwiegende Gewalt, der sie nur widerstrebend sich gefügt, zu zertrümmern und sich frei zu machen. Daß es auch bis dahin nicht an feindlichen Reibungen zwischen den gezwungen unirten Völkern fehlen wird, versteht sich von selbst; diese Reibungen werden denen auf der Lauer liegenden äußern Feinden nicht unwillkommen sein; die Ruhe und Ordnung in dem unirten Lande wird nur durch Anwendung von Gewaltmaßregeln (die man noch kürzlich verdammt hat) erhalten werden können und es werden Zustände eintreten, die — nicht erst durch eine Union herbeigeführt zu werden brauchen!

Und gestehen wir es uns nur selbst aufrichtig, daß wir Alle fest davon überzeugt sind: es werde eine politische Individualität in dem unirten Lande ein solches äußeres Uebergewicht sich verschaffen, und gestehen wir uns daher weiters: daß in dieser Ueberzeugung auch die Meisten nur widerstrebend die Realunion eingehen werden. Vergebens sucht man zu beweisen: daß die Minoritäten bei der Vertretung auf dem unirten Landtage gewinnen würden; wenn dieses der Fall wäre, warum wünscht denn gerade die vermeintliche Majorität, deren Gewicht dann durch das der Minoritäten auf dem unirten Landtage paralysirt werden soll, die Realunion so stürmisch? Bei diesem Troste, der den Minoritäten ertheilt werden will, begegnen wir übrigens einem Grundsätze, der uns schauern macht, weil derselbe uns an jenen: „*divide et impera*“ erinnert. Also nur die Gethheiltheit der Interessen soll die eine oder die andere Individualität in der Minorität vor der Niederlage schützen? Soll nicht die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Rechte jeder Individua-

legalen Remonstrationen des Comes die sächsischen Oberbeamten ernennen will: nun so sind das doch dringende Aufforderungen genug, über die Folgen einer etwaigen Union Siebenbürgens mit Ungarn für die sächsischen Interessen mit sich zu Rathe zu gehen. Doch nicht nur in Phrasen; ein punctirtes Programm — *sine ira et studio*; die Sache muß sich dann doch unter Ehre nmännern, (und wir sehen Alle, die sich an der Besprechung der Frage betheiligen, so lange nicht das Gegentheil entschieden bewiesen ist, als solche an) klären und die so dringende Gemeinsamkeit des Handelns wird möglich.

Ein eben so genaues Eingehen in das Einzelne ist auch vom ungrischen Standpunct und für die ungrischen Interessen geboten. Es klingt paradox, aber es ist nicht anders, die Union ist die Entmagyarisirung des größten Theiles der siebenbürgischen Comititate, d. i. die absolute Unmöglichkeit der Fortdauer des ungarischen Elementes als politischen Factors in jenen Theilen. Zahlen sprechen: wo das magyarische Element am dichtesten in den Comitaten ist, übersteigt es 44, sage vierundvierzig Procente nicht; selbst im Klausenburger Bezirk erreicht es nur 42 Procente, im Thordaer nur 27, im Déészer nur 26, im Nagy-Senyeder 25, im Devaer nur 6, im Bajda-Hunyader 6, im Abrudbányaer 3, im Haseger 2, im Körös-bányaer und so in mehreren bloß 1 Procent. Im jetzigen Déészer Kreise gibt es nur 12 Procente, im Klausenburger nur 28 Procente Magyaren. Union mit Ungarn heißt nun doch Rechtseinheit mit Ungarn (Art. VII. von 1848); die Rechtseinheit mit Ungarn aber gibt ein Wahlgesetz (Art. V.), nach welchem aus allen jenen Comitaten schwerlich viele ungrische Deputirte nach Pest gehen würden. Die Annahme aber, daß die auf dem ersten vereinigten Reichstage in Pest doch wohl vorhandene magyarische Majorität das Wahlgesetz und vielleicht manches Andere zu Gunsten des magyarischen Elementes ändere und diesem dadurch das politische Uebergewicht sichern werde, wäre eine Beleidigung gegen die vorauszusetzende und oft behauptete Rechtllichkeit und Uneigennützigkeit der ungarischen Freiheitsbestrebungen. Und doch — an der Wahrheit derselben geht ohne Zweifel der größte Theil der Ungarn in den Comitaten politisch zu Grunde.

Doch darüber freilich, scheint es, könne man auch mit den Besonnensten derselben nicht reden; sie treiben eben, wie die sächsischen Unionschwärmer Gefühlspolitik. Nun, ihnen mag nicht verargt werden, was dem ruhigen Deutschen füglich übel genommen werden kann, ihnen, die jetzt die Aufgabe hätten — im wohlverstandenen Sinne des alten Unionsbundes — das Brudervolk der Ungarn gegen dessen eigenen selbstmörderischen Ungeßüm zu schützen.

Und die Möglichkeit einer Einrichtung Siebenbürgens, einer Umgestaltung seiner Verfassung, ohne so „tiefgreifende Veränderungen“, wie sie die Union mit Ungarn bringen muß und doch so, daß sie den Rechtsanschauungen, den politischen und nationalen Bedürfnissen der bisherigen recipirten Nationen entspräche und gleichzeitig den besonnenen und billigen Forderungen der „vierten Nation“ gerecht würde, — sie liegt nicht so weit entfernt. Freilich die Zeit, darüber auch nur zu reden, scheint noch nicht gekommen. —

(Eingefendet).

Aus dem Siebenbürger Sachsenlande, im Jänner.

Unió vagy halál!

Noch einmal schreitet der Genius der Völker Ungarns und Siebenbürgens ernst mahnend und warnend ihnen zur Seite — vielleicht zum letzten Male! „*unió vagy halál*, Vereinigung oder Untergang!“ ruft er ihnen zu. Die Völker, sie hören diesen Ruf, aber Viele begreifen nicht den Sinn der Worte, obgleich ihr Klang Allen wohlbekannt ist; denn auch vor zwölf Jahren erscholl dieser Ruf durch die Gauen Ungarns und Siebenbürgens, aber auch damals verstanden nur Wenige die wahre Bedeutung der Worte. Ein Genius hatte den Ruf ergehen lassen, aber ein Dämon deutete ihn und da nahm der Genius auf lange Zeit Abschied von den Völkern.

Jetzt, da der Genius wieder an Eure Seite getreten ist, Ihr Völker Ungarns und Siebenbürgens! Jetzt möge Euch die wahre Bedeutung seiner Worte klar sein! Eils Jahre bitteren Leidens dürsten Euch belehrt haben, wohin die falsche Deutung jener Worte Euch führen könne! Leider, hört man auch jetzt schon wieder das Flüstern eines bösen Geistes, aber noch ist es Zeit. Auf, Ihr Völker! verschließt Eure Ohren diesen bösen Einflüsterungen. Lasset den guten Geist nicht noch einmal von Euch scheiden, denn wehe! er würde nicht mehr kehren.

Da also auch diesmal jene Worte Euch zugerufen werden, so lasset uns untersuchen, welches die beiden Deutungen derselben sind.

„Politische Verschmelzung der beiden Länder Ungarn und Siebenbürgen, Annahme der bis zum Jahre 1849 in Ungarn bestandenen Gesetze für das ganze unierte Land. Wer dagegen ist, der sterbe den Tod des Vaterlandsverräthers!“ So die eine!

„Eintracht unter den Völkern Ungarns und Siebenbürgens, Heilighaltung ihrer Rechte!“

Vereinigung zu Schutz und Trutz gegen jedweden Angriff von Innen und Außen! Vereinigung zum gemeinschaftlichen Streben nach einem Ziele: nach geistiger und sittlicher Freiheit und nach Entwicklung und Förderung des materiellen Wohlstandes jeden Volkes dieser beiden Länder! So Ihr dieses nicht thut: so werdet Ihr eine Beute feindlicher Anschläge, Ihr geht unter!“ Dieses die andere! —

Als die erstere Deutung der Worte *unió vagy halál* im Jahre 1848 die allgemeinere ward, da wurde die Union unter dem Einflusse der Furcht vor dem angedrohten Tode geschlossen. Daß diese Union nicht das von dem Genius der Völker gemeinte Bündniß gewesen sei, zeigte sich sehr bald darauf in dem verderblichsten aller Kämpfe, in dem Bürgerkriege. Kaum waren die in die Union hineingeheften Völkerschaften von dem ersten Eindrucke der Todesdrohungen befreit, so äußerte sich der Rückschlag in dem Anschlusse an eine Macht, die den geängsteten Völkern Schutz verhieß vor den Folgen eines erzwungenen unnatürlichen Bündnisses. So blieb dieses Bündniß zwar ohne weitere Folgen, aber — die Geschichte des letzten Jahrzehnt zeigt: daß der Genius von den Völkern Ungarns und Siebenbürgens gewichen war. —

Und nun sollte es sich wieder um die Union in jenem Sinne handeln? Beinahe scheint es so! Schon hört man die Union als eine vollendete Thatfache nennen, die Union von 1848! Daß auch jetzt, wie damals, Viele nur widerstrebend und nur unter dem Einflusse der Furcht dieser „Thatfache“ huldigen wollen, entnimmt man aus den einzelnen für die Union sich äußernden Stimmen im Volke. „Wir wünschen die Union, denn wir wollen mit unserer Mitnation in Frieden leben“ lauten einige Stimmen aus der Mitte einer Nation Siebenbürgens; oder mit andern Worten: „wir würden die Union nicht wünschen, wenn wir nicht in der Furcht lebten: daß diese Mitnation unsere gegentheilige Meinung mit Unfrieden, d. h. mit Krieg vergelten könnte!“

Also wieder nur die Furcht als Motiv zur Union! Ja, als Motiv zur Anerkennung der im Jahre 1848 geschlossenen Union! Welches sind aber auch die andern Gründe für den Abschluß einer solchen? Im Jahre 1848 wurden keine Gründe dafür angeführt; dormalen erspart man sich auch die Mühe und nimmt die Union als eine vollendete Thatfache an. So wie diese Annahme an sich schon eine unrichtige ist, (wie schon an andern Orten gründlich nachgewiesen wurde) so sind auch die Bestrebungen: die Union als eine schon vollendete Thatfache und nicht als das Resultat der innern Ueberzeugung und des Willens der Gesamtvölker Ungarns und Siebenbürgens nach den dormaligen Verhältnissen darzustellen, ungerechtfertigt. Es kann doch keiner Nation Ungarns und Siebenbürgens daran liegen: eine politische Verschmelzung dieser beiden Nachbarländer zu einem Verwaltungsgebiete zu Stande zu bringen; anstatt des bis zum Jahre 1848 bestandenen Provinzialverwaltungssystems ein Centralisationsystem mit dem Centrum Pest-Ofen zu schaffen, ohne daß eine solche Vereinigung den Wünschen der übrigen Nationen gerecht werde. Dagegen muß jeder noch so selbstbewußten Nation dieser beiden Länder Alles daran liegen, mit ihren Mitnationen eine enge geistige Union einzugehen, deren Bestand nur durch eine unbedingte Gleichberechtigung aller Nationalitäten, durch ein gemeinschaftliches Streben nach einem Ziele gesichert werden kann.

Füge man noch so künstlich Ungarn mit Siebenbürgen zusammen, gebe aber dabei einem Volke ein nicht in der innern geistigen und sittlichen Ueberlegenheit begründetes, äußeres Uebergewicht: so werden die andern Völker, in ihrem Rechte verletzt, nur des Augenblickes harren, wo sie die Kraft haben werden, ihre verletzten Rechte rächen zu können. Sie werden nach äußern Bundesgenossen sich umsehen (und an solchen wird es wohl nie fehlen), um mit ihrer Hilfe die überwiegende Gewalt, der sie nur widerstrebend sich gefügt, zu zertrümmern und sich frei zu machen. Daß es auch bis dahin nicht an feindlichen Reibungen zwischen den gezwungen unirten Völkern fehlen wird, versteht sich von selbst; diese Reibungen werden denen auf der Lauer liegenden äußern Feinden nicht unwillkommen sein; die Ruhe und Ordnung in dem unirten Lande wird nur durch Anwendung von Gewaltmaßregeln (die man noch kürzlich verdammt hat) erhalten werden können und es werden Zustände eintreten, die — nicht erst durch eine Union herbeigeführt zu werden brauchen!

Und gestehen wir es uns nur selbst aufrichtig, daß wir Alle fest davon überzeugt sind: es werde eine politische Individualität in dem unirten Lande ein solches äußeres Uebergewicht sich verschaffen, und gestehen wir uns daher weiters: daß in dieser Ueberzeugung auch die Meisten nur widerstrebend die Realunion eingehen werden. Vergebens sucht man zu beweisen: daß die Minoritäten bei der Vertretung auf dem unirten Landtage gewinnen würden; wenn dieses der Fall wäre, warum wünscht denn gerade die vermeintliche Majorität, deren Gewicht dann durch das der Minoritäten auf dem unirten Landtage paralysirt werden soll, die Realunion so stürmisch? Bei diesem Troste, der den Minoritäten ertheilt werden will, begegnen wir übrigens einem Grundsätze, der uns schauern macht, weil derselbe uns an jenen: „*divide et impera*“ erinnert. Also nur die Getheiltheit der Interessen soll die eine oder die andere Individualität in der Minorität vor der Niederlage schützen? Soll nicht die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Rechte jeder Individua-

lität an sich selbst derselben auch in der Minorität den Sieg sichern? Mit dem, auf solchen Grundsatz gestützten Troste dürften wohl Wenige für das Aufgeben der Stellung, die die Völker in Siebenbürgen gegenwärtig einzunehmen berechtigt sind, entschädigt werden.

Wenn der Siebenbürger, Siebenbürger bleiben will, so ist seine Vorliebe für dieses Vaterland in den Vorzügen der siebenbürgischen Verfassung (vor dem Abschluß der 1848er Union) begründet. Nach derselben gab es in Siebenbürgen eine Gleichberechtigung der Nationalitäten, der Confectionen und ein freies Bürgerthum. Betrachten wir dagegen in Ungarn die im J. 1847/8 erlassenen Sprachgesetze, das Bestehen der katholischen Hierarchie und der höhern Aristokratie als bevorrechtete Kasten (in der Magnatentafel) und fragen wir dann, welches sind denn die Vortheile der Union für die Siebenbürger? —

Wenn daher diese Reunion gemeint wird, so kann dieselbe auch nur durch Androhung des physischen Todes für denjenigen, der gegen dieselbe spricht und handelt, durchgesetzt werden.

Wird aber unter der Union Ungarns mit Siebenbürgen jenes ethische Bündniß zwischen den Völkerschaften dieser Nachbarländer verstanden, welches ein gemeinschaftliches Streben und Handeln dieser Völkerschaften nach einem Ziele: nach geistiger und sittlicher Freiheit und nach Entwicklung und Förderung des gemeinsamen materiellen Wohlstandes zum Zwecke hat: so wird wohl jeder Ungarländer und Siebenbürger erkennen, daß diese Union (nicht die Reunion) die einzige, nothwendige Bedingung für das geistige, sittliche und politische Leben dieser Völkerschaften sein muß und in diesem Sinne werden Millionen und Millionen Stimmen überzeugt und begeistert nachrufen: *unió vagy halál!* —

Münzenfund in Schäßburg.

In der ersten Hälfte des December v. J. fanden die beiden Söhne des hiesigen Wagnermeisters Johann Roth, in der von Regengüssen stark aufgewühlten Erde am Wege, der aus dem Schaaferbachthale beim Wiesenberg auf die Breite führt, die folgenden römischen Silbermünzen:

I. Legionsmünzen vom Triumvir Antonius (um 30 vor Christi).

1. Avers: **ANT. AVG. HIVIR. R. P. C.** Ein Schiff. Revers: **LEG. XX.** Der Legionadler zwischen zwei militärischen Feldzeichen, 4 Stück, alle stark verschliffen.

II. Nero.

1. Avers: **NERO CAESAR AVGVSTVS.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers: **VESTA.** Tempel der Vesta.

III. Otho.

1. Avers: **OTHO. CAESAR. AVG. TR. P.** Kopf des Kaisers ohne Lorbeer. Revers: **PONT. MAX.** Weibliche Gestalt, stehend, in der Rechten die Wage, in der Linken den Speer.

IV. Vitellius.

1. Avers: **A. VITELLIVS. GERMAN. IMP. TR. P.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers: **XVVIR. SACR. FAC.** Dreifuß, oben der Delphin, unten der Rabe.

V. Fl. Vespasianus.

1. Avers: **IMP. CAESAR. VESPASIANVS. AVG.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers: **COS. ITER. TR. POT.** Sitzende weibliche Gestalt, nach R. gefehrt, in der ausgestreckten Rechten einen Delzweig haltend; 2 Stück. Aus dem Jahre 70 nach Christi.
2. Avers: **IMP. CAESAR. VESPASIANVS. AVG.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers. Nach Links gefehrte, auf dem Boden sitzende weibliche Gestalt, hinter dem Rücken derselben Siegestrophäen, darunter: **IVDAEA.** Aus dem J. 71.
3. Avers: **IMP. CAES. VES** (nicht ausgeprägt sind die Buchstaben **P. AVG. P.**) **M. COS. III.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers: **VESTA.** Weibliche Gestalt stehend, in der Rechten den Schöpflöffel bei Opfern, in der Linken den Speer. Aus dem Jahre 72.
4. Avers wie 1. Revers: **PON. MAX. TR. P. COS. VI.** Sitzende weibliche Gestalt nach Rechts gefehrt, die Rechte (mit einem Delzweig?) vorgestreckt. Aus dem Jahre 75.
5. Avers wie 1. Revers: **COS. VII.** Ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln auf einem Postament stehend. Aus dem J. 76.
6. Avers: **IMP. CAESAR. VESPASIANVS.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers: — **TR. POT.** Stehende weibliche Gestalt in der R. die Wage, in der L. einen Speer.
7. Avers: **IMP. CAE** (nicht ausgeprägt sind die Buchstaben: **S. VESP. AVG.**) **P. M.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers: **AVGVR. TR. POT.** Pontificalgeräthe.

8. Von demselben war noch ein Denar da, der aber bis auf den gut kenntlichen Kopf des Kaisers ganz verschliffen war.

VI. Titus.

1. Avers : **T. CAESAR. IMP. VESPASIANVS.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers : **COS. VI.** Stehender, gehelmter, in der Rechten den Speer, in der Linken ein Labarum tragender Krieger. Aus dem J. 78.
2. Avers : **IMP. TITVS. CAES. VESPASIAN. AVG. P. M.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers : **TR. P. IX. IMP. XV. COS. VIII. P. P.** Nach Rechts schreitender Elefant. Aus dem J. 80.
3. Avers : **T. CAESAR. VESPASIANVS.** Kopf mit dem Lorbeer. Revers : **ANNONA.** Sitzende nach Rechts gefehrte weibliche Gestalt.

VII. Domitian.

1. Avers : **CAESAS. AVG. F. DOMITIANVS. COS. VI.** Kopf mit dem Lorbeer. Revers : **PRINCEPS IVVENTVTIS.** Zwei in einander geschlungene Hände halten ein Legionszeichen (ohne Adler) empor, darunter ein Kranz. Aus dem J. 77.
2. Avers : **IMP. CAES. DOMIT. AVG. GERM. P. M. TR. P. XIII.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers : **IMP. XXII. COS. XVI. CENS. P. P. P.** Gehelmte Pallas nach Links schreitend, am linken Arm den Schild, in der Rechten den gehobenen Speer.

VIII. Trajan.

1. Avers : **IMP. CAES. NERVA. TRAIAN. AVG. GERM.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers : **PONT. MAX. TR. POT. COS. II.** Stehende weibliche Gestalt, in der Linken ein Füllhorn, in der vorgestreckten Rechten einen Delzweig. Aus dem J. 98. 3 Stück.
2. Avers wie 1. Revers : **P. M. TR. P. COS. II. P. P.** Sitzender, nach Rechts gefehrter, geflügelter Genius, in der vorgestreckten Rechten eine Kugel, in der L. ein Füllhorn. Aus d. J. 98.
3. Avers : **IMP. CAES. NERVA. TRAIAN. AVG. GERM.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers : **P. M. TR. P. COS. III. P. P.** Nach Rechts schreitende geflügelte Siegesgöttin, in der vorgestreckten Rechten den Kranz. Aus dem J. 100.
4. Avers : **IMP. TRAIANO. AVG. GER. DAC. P. M. TR. P.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers : **COS. V. P. P. S. P. Q. R. OPTIMO. PRINC.** Ein geflügelter stehender Genius schreibt rechts auf eine auf einem Baumstamm stehende Tafel
DA
CIA
CA

Das 5. Consulat dauerte von 104—111.

5. Avers : **IMP. TRAIANVS. VAG. (statt AVG.) GER. DAC. P. M. TR. P. COS. VI. P. P.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers : **DIVVS PATER TRAIAN.** Trajan Vater in der Toga sitzend, in der Rechten eine Opferschale, in der L. den Speer. Aus d. J. 114.
6. Avers : **IMP. CAES. NER. TRAIANO. OPTIMO. AVG. GER. DAC.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers : **P. M. TR. P. COS. VI. P.** — Stehende männliche Gestalt, in der Rechten eine Schale, in der Linken Aehren. Aus dem J. 115.

IX. Hadrian.

1. Avers : **IMP. CAESAR. TRAIAN. HADRIANVS. AVG.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers : **P. M. TR. P. COS. II.** Sitzende weibliche Gestalt, in der Rechten einen Kranz, in der Linken einen Speer, darunter : **IVSTITIA.** Aus dem J. 118.
2. Avers wie 1. Revers : **P. M. TR. P. COS. III.** Weibliche Gestalt, in der Rechten die Wage, in der Linken ein Füllhorn.
3. Avers wie 2. Revers : Umschrift wie 2. Gehelmte sitzende weibliche Gestalt, in der vorgestreckten Rechten die geflügelte kleine Siegesgöttin mit dem Kranz, in der Linken den Speer.
4. Avers : **HADRIANVS. AVG. COS. III. P. P.** Kopf des Kaisers ohne Lorbeer. Revers : **ROMAE AETERNAE.** Gehelmte sitzende weibliche Gestalt, in der vorgestreckten Rechten die kleine Siegesgöttin, in der Linken den Speer, daneben an den Sessel angelehnt den Schild.
5. Avers wie 4. Revers : **FIDES PVBLICA.** Stehende, nach Links blickende weibliche Gestalt, die Rechte nach Unten gestreckt, in der erhobenen Linken eine Schale mit Früchten.
6. Avers wie 4, jedoch der Kopf mit dem Lorbeer. Revers : **PIETAS. AVG.** Männliche Gestalt vor einem kleinen Altare stehend, die erhobenen Hände nach beiden Seiten aus einander haltend.
7. Avers wie 6. Revers : **AFRICA.** Auf dem Boden sitzende nach Rechts gefehrte weibl. Gestalt.
8. Avers : **HADRIANVS. AVGVSTVS. P. P.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers : **COS. III.** Sitzende, nach Rechts gefehrte verhüllte weibliche Gestalt.

9. Avers : **HADRIANVS AVGVSTVS**. Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers : **COS. III.** Stehende, nach Links gefehrte weibliche Gestalt, in der Rechten den Speer, in der erhobenen Linken Etwas ? haltend.
10. Avers wie 9. Revers : Umschrift wie 9. Stehende, nach Rechts gefehrte männliche Gestalt, hält die Rechte erhoben, faßt mit der Linken die hinabfallende Toga.
11. Avers wie 9. Revers : Umschrift wie 9. Pontificalinstrumente.
- 9—11. sind nach **Eckhel** : **Doctr. num.** außerhalb Rom geprägt.

X. Sabina, Gattin des Hadrian.

1. Avers : **SABINA AVGVSTA**. Kopf der Kaiserin. Revers : **CONCORDIA AVG.** Weibliche Gestalt stehend, in der Rechten einen Kranz, in der Linken ein Füllhorn.

XI. Antoninus Pius.

1. Avers : **ANTONINVS AVG. PIVS. P. P. TR. P. XII.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers : **COS. III.** Stehende weibliche Gestalt in der Rechten ein Schöpflöffel bei Opfern, im linken Arm eine kleine Pallas. Aus dem J. 145. 4 Stück.
2. Avers : **ANTONINVS AVG. PIVS. P. P.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers : **TR. POT. COS. III.** Stehende weibliche Gestalt, in der Rechten ein labarum, in der Linken ein Füllhorn, darunter : **LIB. III.** Aus dem J. 145.
3. Avers : **ANTONINVS AVG. PIVS. P. P. TR. P. XVII.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers : **COS. III.** Stehende, nach Links gefehrte weibliche Gestalt, in der Rechten den Speer, in der Linken ein Füllhorn. Aus dem Jahre 154. 2 Stück.
4. Avers wie 3., doch sind **TR. P. XVII.** nicht ausgepr. Revers : **LIBERALITAS VII. COS. III.** Stehende weibliche Gestalt, aus dem Füllhorn Früchte ausschüttend. Aus dem J. 154.
5. Avers : **ANTONINVS AVG. PIVS. P. P. IMP. II.** Kopf des Kaisers mit dem Lorbeer. Revers : **TR. POT. XII. COS. III.** Sitzende, nach Rechts gefehrte weibliche Gestalt, mit der Rechten eine kleine Schlange (?) emporhebend. Aus dem J. 149.

XII. Faustina die Aeltere, Gattin des Antoninus Pius.

1. Avers : **DIVA FAVSTINA**. Kopf der Kaiserin. Revers : **AVGVSTA**. Stehende, nach Rechts gefehrte weibliche Gestalt, in der Linken den Speer.
2. Avers wie 1. Revers : **CONSECRATIO**. Nach Links schreitender Pfau.
3. Avers wie 1. Revers : Umschrift wie 2. Stehende verhüllte weibliche Gestalt, die Rechte vorge-
streckt, in der Linken die Fackel ?

XIII. Marc. Aurelius.

1. Avers : **AVRELIVS CAESAR AVG. PII. F. COS.** Kopf ohne Lorbeer. Revers : **PIETAS AVG.** Pontificalinstrumente. Aus dem J. 140.
2. Avers : **AVRELIVS CAESAR AVG. PII. FIL.** Kopf ohne Lorbeer. Revers : **TR. POT. VII. COS. II.** Stehende männliche Gestalt nach Rechts gefehrt, gießt aus einer in der Rechten gehaltenen Schale auf einen kleinen Altar, auf welchem eine Flamme brennt, trägt in der Linken ein militärisches Feldzeichen. Aus dem J. 153.
3. Avers wie 2. Revers wie 2. Nur die **TR. POT.** ist **VIII.** Aus d. J. 154.
4. Avers wie 2. Revers : **TR. POT. VIII. COS. II.** Gehelmte weibliche Gestalt, in der Rechten eine Schale, in der Linken den Speer. Aus dem Jahre 155.

Diese 60 — mit Ausnahme der ältern, die stark verschliffen sind, und einiger, die von einem Silberarbeiter verstümmelt wurden, wohlhaltenen — Münzen sind in den Besitz der Sammlung des hiesigen Gymnasiums übergegangen. Die Stätte, wo sie gefunden worden sind, liegt ganz in der Nähe der Römerstraße, die einst nach den bis in die neueste Zeit vorhandenen Spuren vom Burgstadel, durch das Eisen, über die Breite in das Thal des Schaaserbachs herübergeführt hat. Schäßburg, den 23. Januar 1861.

K. F.

Nach L. P. 106 B. a. des kaiserlichen Patentes vom 2. August 1850 haben Kinder für die Erbschaft, die ihnen von den Eltern zufällt, eine unmittelbare Gebühr, bestehend in 1, sage ein Procent von dem Werthe dieser Erbschaft zu entrichten und nach Anmerkung 1 zu dieser L. P. kommt auf unbewegliche Vermögensübertragungsgegenstände außerdem noch ein Zuschlag von 1½ pCt. — ein und ein halbes pCt., — zusammen also höchstens 2½ pCt. von dem Werthe zu bezahlen. So verordnet, wie gesagt, ein kaiserliches Gesetz. — Nun stirbt aber, um nur Einen von vielen ähnlichen Fällen aufzuzählen, in St. eine gewisse A. St. und hinterläßt laut authentischem Inventar

ein Haus im Werthe von	140 fl. — fr. CM.
mehrere Grundstücke im Gesamtwerthe von	99 " 26 " "
bewegliches Vermögen im Gesamtwerthe von	49 " 14 " "

zusammen	288 " 40 " "
	259 " 14 " "

dagegen aber auch eine Passivensumme von 29 fl. 26 fr. CM.

es bleibt also ein reiner Nachlaß übrig von und dieser wird bei allseitiger Anerkennung, sowohl des angelegten Werthes der Nachlaßgegenstände, als auch der Richtigkeit der in Abzug gebrachten Passiva zwischen die beiden Kinder und Erben A. verehel. M. und den minderjährigen M. St. durch das bezügliche k. Gericht als Abhandlungsbehörde so vertheilt, daß Jedem der beiden Kinder ein Erbtheil von 14 fl. 43 fr. CM. oder 15 fl. 45 fr. ö. W. zugewiesen, der großjährigen Tochter aber die Masse in natura mit der Verpflichtung eingeantwortet wird, davon alle Passiva zu berichtigen, und dem minderjährigen Bruder seinen Antheil mit 15 fl. 45 fr. öst. W. baar herauszuzahlen, — nicht etwa, weil die Masse ein untheilbares Bauerngut bildet, sondern vielmehr nur deshalb, weil bei der Geringfügigkeit dieser Erbschaft für das Kind nichts mehr zu retten ist, indem man demselben doch klugerweise nicht eine Schuldenlast aufbürden kann, die sich bald durch Zinsen und Gerichtskosten in hohem Grade vergrößern müßte, weil das Kind doch nichts bezahlen könnte.

In diesem Falle geschah nun die Bemessung der zu entrichtenden Erbschaftsgebühr von der competenten Behörde, wie folgt:

der Werth des Hauses wird angenommen mit	147 fl.	fr. ö. W.
die Grundstücke haben laut Catastraloperaten einen Reinertrag von 20 fl.		
25 fr. CM., davon im Grunde hoher Finanzministerialverordnungen		
das 16fache macht	354 " 24½ " " "	
das bewegliche Vermögen beträgt	57 " 69½ " " "	

Summa	552 " 94 " " "
-------	----------------

ab hievon die anerkannten Passiva mit	272 " 19 " " "
---------------------------------------	----------------

so bleibt ein reiner Nachlaß von	280 " 75 " " "
----------------------------------	----------------

also von 280 fl. 75 fr. ö. W. 1 pCt., macht	2 " 81 " " "
---	--------------

das gesammte Unbewegliche besteht nach Obigem in	501 fl. 24 fr.
--	----------------

dazu der fundus instructus per	11 " 02 "
--------------------------------	-----------

also zusammen in	512 " 26 "
------------------	------------

davon noch 1½ pCt., macht	8 " 69 " " "
---------------------------	--------------

Hievon gebührt der Tochter Anna nur die Hälfte mit 256 fl. 13 fr.

sie übernimmt aber das Ganze, somit mehr um 256 fl. 13 fr., wo-

für im Sinne des h. Finanz-Minist.-Erlasses vom 15. October 1855

J. 28050-2098, Absch. 5, als für einen neuen Vermögensübertrag

mit Rücksicht auf den eintretenden Gebührenaachlaß noch 1 pCt., ent-

fällt mit

Die ganze zu zahlende Gebühr beträgt also	14 " 06½ " " "
---	----------------

oder von der wahren Erbschaftsziffer per 30 fl. 90 fr. genau 45½ pCt.	
---	--

Es fragt sich nun: sind die Ziffern des Inventars und des Abhandlungsprotocolles die richtigen, und demgemäß also die Erben wirklich anstatt mit höchstens 2½ mit 45½ pCt. an Gebühren belegt worden, oder ist der Vorgang des Gebührenbemessungsamtes — ich will nicht sagen ein richtiger, denn das ist er, gestützt auf die bestehenden Verordnungen — sondern ein der Wahrheit und dem Rechte angemessener, und daher die Erben nicht über die Gebühr des kais. Gesetzes vom 2. August 1850 bebürdender? — Ich behaupte mit Beruhigung das Erstere, denn, der Erbe M. St. hat einmal sicherlich nicht mehr, als 15 fl. 45 fr. ö. W. und zwar in Banknoten geerbt, und seine Schwester A. M. muß wahrscheinlich auch wenigstens die Mehrzahl der ererbten Grundstücke verkaufen, um die übernommenen Schulden bezahlen zu können. Sie wird aber dafür im glücklichen Falle sehr wenig mehr erhalten, als der im Inventar angegebene Schätzungswert beträgt, denn in ihrem Wohnorte hat entweder Niemand Geld, um Grundstücke zu kaufen, oder es braucht Niemand solche, genug, sie werden sicherlich nicht und nicht einmal annäherungsweise, nicht einmal die Hälfte von dem Werthe bringen, den das 16fache ihres Reinertrags gibt! — Auch sie hat also so ziemlich nichts mehr, als 15 fl. 45 fr. ö. W. geerbt, ja sie muß noch froh sein, wenn sie das herausbringt, wenn sie verhüten kann, daß sie wegen einer oder der andern Schuld geklagt wird, und ihre Grundstücke nicht beim zweiten Feilbietungstermine weit unterm inventarmäßigen Schätzungswert wegwerfen werden, denn sie hat sonst eben auch nicht viel Vermögen, und hat sich vielleicht leichtsinnig in diese Gefahr hineingewagt, um doch, wenn möglich, ihrer Eltern Haus für sich zu retten. —

Es fragt sich ferner, ob es vom Standpunkte des strengen Rechtes richtig sei, hier eine zweite Uebertragung vom Bruder auf die Schwester anzunehmen und zu besteuern? oder ob das ein Verstoß ist gegen alle Rechtsbegriffe, — und nur allein erfunden, um eine höhere Steuer herauszubringen? — Ich glaube das Letztere, und selbst in einem günstigeren Erbschaftsfalle, und selbst wenn der Bruder ganz freiwillig auf seinen Antheil zu Gunsten der Schwester verzichtet hätte, ist doch sonnenklar, daß das Ganze nur einmal von der Mutter auf die Schwester, und auf Niemanden mehr übergegangen ist, denn der Bruder hat ja das Vermögen auch dann nie wirklich übernommen und wieder auf seine Schwester übertragen, sondern, ehe er es übernahm, nur seine Rechte darauf der Letzteren cedirt; — geschweige denn, daß eine doppelte Vermögensübertragung, in dem gegebenen Falle da wäre, wo die Pflückschaftsbehörde dem minderjährigen Bruder die Uebernahme gar nicht gestattet! —

Es fragt sich endlich, ob der zur Basis der Bemessung genommene Reinertrag dieser Grundstücke richtig sei oder nicht? In dieser Beziehung verweise ich einfach auf die beiden von Schäßburg eingesendeten Artikel im 24. und 25. Hefte der „Quartalschrift“, welche ziffermäßig nachweisen, daß auch ein an sich zu hoch gegriffener Reinertrag im Lande vorkommt und bemerke dazu, daß auch ich erfahren habe, wie jetzt noch vor stattgehabter individueller Reclamation gar mancher Besitzbogen auch in anderer Beziehung nicht richtig ist, und ganze Grundstücke enthält, die entweder nicht oder solche nicht enthält, die in Wahrheit im Eigenthum und Besitz der Betreffenden stehen, oder mindestens die Ausdehnung mancher Grundstücke nicht richtig angibt. —

Es ist also bei der Vorgangsart jetzt noch wenigstens keine Garantie dafür vorhanden, daß man ein Gut im Zwecke der Gebührenbemessung nach seinem streng richtigen, ja daß man es überhaupt nach seinem eigenen, wenn auch an sich zu hohem Reinertrage schätze, daß in dieser Reinertragsziffer nicht auch einige fremde Grundstücke mitzählen, die gar nicht zur Erbschaft gehören, und nebstbei gibt für diese Gegend selbst unter günstigeren Verhältnissen, wie sie denn auch wirklich vorkommen, indem nämlich nur auf 2—3 Meilen von St. entfernten Ortschaften die Grundstücke vielleicht bei gleicher Ertragsfähigkeit einen viel höhern Kaufwerth haben, — das 16fache ihres Reinertrages erfahrungsgemäß doch immer eine viel höhere Ziffer, als eben dieser Kaufwerth; und doch sollte nur dieser als der wahre Werth angenommen, und also wenigstens bei Erbfällen nur dieser besteuert werden, denn dadurch, daß man $45\frac{1}{2}$ anstatt $2\frac{1}{2}$ pCt. vom Kaufwerthe und unter Umständen noch mehr nimmt, wird das Volk auf eine dem Staate höchst gefährliche Weise arm gemacht! —

Wir theilen in Folgendem eine nach ganz zuverlässigen Daten zusammengestellte Tabelle über sämtliche bei den Gerichtshöfen in Siebenbürgen dienende Beamte nach ihrer Nationalität mit:

	Conceptsbeamte.	Kanzleibeamte.	Zusammen.
Ungarn und Szekler	72,	33,	105.
Sachsen	66,	18,	84.
Romanen	21,	15,	36.
Fremde	85,	67,	152.
Zusammen	244,	133,	377.

Daraus ergibt sich, daß unter den Conceptsbeamten ein Drittel, unter den Kanzleibeamten die Hälfte, im Ganzen unter den Concepts- und Kanzleibeamten der siebenbürgischen Gerichtshöfe fünf Zwölftel Fremde sind.

Die Nr. 17 des „Kolozvári Közlöny“ bringt eine Erwiderung auf unsere Entgegnung aus Nr. 6 der „Hermannstädter Zeitung“. Dieselbe ist weder „bona fide“, noch mit Glacehandschuhen geschrieben. Wir hätten viel zu thun, wenn wir allen Verdrehungen nachgehen und dieselben wieder einrenken wollten. Da aber in der betreffenden Duplik Ausdrücke vorkommen, wie „makranczos gyermek“ und „a mi ellen selbst die Götter umsonst kaempfen“; so entfällt für uns glücklicher Weise die Nothwendigkeit zur Fortsetzung der Debatte, der wir bei einer halbwegs würdevollen Führung des Streitiges nicht hätten ausweichen können und wollen.

D. R. d. S. 3.

Kirche und Schule.

Zur Verfassungsangelegenheit der ev. Landeskirche A. B.

III.

y. Die Aufgabe jeder evangelischen Kirchenverfassung ist: auf dem Grunde des evangelischen Principes die Stellung des geistlichen Amtes, der Gemeinden und des Regiments in harmonischen

Einfluß zu bringen.*) Damit sind zugleich die drei Factoren bezeichnet, aus deren Zusammenwirken sich der Organismus der Kirche aufbaut. Von ihnen ist aber die Gemeinde bei weitem der wichtigste: nicht alles zwar soll durch die Gemeinde geschehen, aber nicht ganz ohne die Gemeinde und alles um der Gemeinde willen. Da die evangelische Kirche strenge genommen einen geistlichen Stand im Gegensatz zu einem Laienstande nicht kennt, so ist der ausschließliche Beruf des geistlichen Amtes bloß den Dienst am Worte zu verwalten d. h. die Heilsbotschaft im Gottesdienste zu spenden, die Gewalt der Schlüssel zu handhaben, die Sacramente recht zu verwalten. Diesem ausschließlichen Berufe des geistlichen Amtes gegenüber hat die Gemeinde nur das Recht der Beschwerde, falls er sich auf einem andern als dem durch die Bekenntnisse der Kirche gelegten Grunde entfaltet, nachdem der einzelne Geistliche seine Berechtigung zur Ausübung desselben durch die Berufung der Gemeinde und die Ordination einmal erlangt hat. Zur Mitwirkung nach allen andern Richtungen der Lebensentfaltung der Kirche ist die Gemeinde berufen und berechtigt: bei jeder Gesetzgebung im Gebiete der Lehre und der Liturgie, bei jeder wesentlichen Veränderung der Verfassung, bei der Ordnung ihres Haushaltes, bei der Besetzung des geistlichen Amtes gebührt ihr die entscheidende Stimme; an der Zucht hat sie wenigstens in soweit mitthätig zu sein, als dadurch die dem Geistlichen bezüglich der Seelsorge zustehende Wirksamkeit nicht geschmälert wird. Das Kirchenregiment ruht, wie schon aus dem Gesagten hervorgeht, im Wesentlichen ebenfalls bei der Gemeinde, nicht der einzelnen, deren Autonomie ihrem Begriffe nach nur eine beschränkte sein kann, sondern der Landeskirchengemeinde. Der geistliche Stand ist kein Mitträger der Kirchengewalt (keine *altera pars*) nach den Bekenntnissen; dem Landesherrn kommt die formelle Sanction der Gesetzgebungsacte der Kirche und der Pfarrwahlen, sowie die Darreichung des weltlichen Armes zu.

So stellen sich die Grundzüge einer echt evangelischen Kirchenverfassung in der Theorie. In der Praxis haben sie sich freilich auch in unserem Vaterlande vielfach anders gestaltet. Im Laufe der Zeit bildete sich eine Art Compromiß zwischen der bürgerlichen Gemeinde und dem Clerus zu einer nach dem Princip der Gleichberechtigung erfolgenden Theilung des Kirchenregiments, mit vollständiger Verdrängung der Kirchengemeinde, die dabei höchstens durch die Wahl des Pfarrers theilhaftig genannt werden kann; die Einwirkung des Landesherrn, hier doppelt beschränkt: durch den Umstand daß er nicht der ev. Kirche angehört, und durch positive Gesetze, drohte seit dem Anfange unseres Jahrhunderts factisch in eigentliche Kirchengewalt überzugehen. So erklärlich jene erste Erscheinung ist, wenn man bedenkt, daß die bürgerliche Gemeinde ehemals mit der kirchlichen hier zusammenfiel und die weltlichen Beamten von der Gemeinde gewählt wurden: so sehr muß man staunen, daß als seit dem achtzehnten Jahrhundert die Sonderung jener beiden Gemeinden factisch erfolgte und dazu die bürgerliche die freie Wahl der Beamten durch die Regulative von 1795-1805 verlor, rechtlich die angedeutete Vereinigung zum Behufe des Kirchenregiments noch fort dauerte und so endlich jener Zustand erwuchs, welchen die landtägliche Repräsentation vom 12. September 1842 als im höchsten Grade beschwerend für die ev. Landeskirchen bezeichnet. Die eigentliche Kirchengemeinde war bis auf die, ihr nur beschränkte, Pfarrerswahl fast um allen Einfluß auf die Verwaltung ihrer Angelegenheiten gekommen, war so zu sagen rechtlos geworden. Und der daraus erwachene Schade war nicht nur ein äußerlicher; das Consistorialregiment hat viele edle Thätigkeiten in der Kirche nicht zu pflegen gewußt: es hat die Zucht unter Geistlichen und Weltlichen verfallen lassen und sich um die Anregung und Pflege christlicher Liebeswerke wenig gekümmert, es ist, gelinde gesagt, keine sorgsame Hüterin der Rechte und des Eigenthumes unserer evangelischen Landeskirche gewesen, es hat — was wir ihm am höchsten zumessen — das evangelische Bewußtsein in der Gemeinde nicht lebendig zu erhalten gewußt. In Zeiten äußerer Ruhe zeigten sich diese Wirkungen weniger; wer aber in unseren Tagen ein offenes Auge auf die Zeichen der Zeit gehabt hat, dürfte sie wohl bemerkt haben.

So müssen wir es geradezu als eine glückliche Fügung ansehen, daß der drohende Zerfall des politischen Nationalkörpers die besten Kräfte auch weltlicherseits der Kirche zuführte. Mit Schrecken gewahrte man die Spuren der Zerfetzung auch auf diesem Gebiete und versuchte nun mit rascher Hand sie zu entfernen. Jene Selbstüberschätzung, an der wir damals so ziemlich alle litten, brachte es mit sich, daß man auch eine neue, wenn auch nur prov. Kirchenverfassung zu Stande zu bringen und einzuführen glaubte, nicht nur ohne jede Mitwirkung des Landesfürsten, sondern selbst ohne rechte Kenntniß der Mängel, die an der frühern haften, ohne Einsicht in die etwa nachahmungswürdigen Einrichtungen anderer evangelischer Kirchen. Was wir an dieser Provisorischen Kirchenverfassung vom Jahre 1850 vorzüglich aussetzen haben — denn in alles Einzelne uns einzulassen ist hier weder möglich noch nothwendig — ist etwa Folgendes. Sie verläßt den erprobten Standpunct der siebenbürgischen Landesgesetze in Hinsicht auf die Stellung der evangelischen Landeskirche A. B.

*) Der Verf. bezieht sich im Folgenden hauptsächlich auf Richter's Ansichten vom evangelischen Kirchenrecht.

zum Staate sowohl als den übrigen Landeskirchen, indem sie ihr Recht der Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung auf die Grundrechte vom 4. März 1849 basirt, die schon Ende 1851 nicht mehr bestanden und die Rechte der Kirche überdies „den allg. Staatsgesetzen“ unterwerfen, worunter seinerzeit bekanntlich auch das Concordat gerechnet werden wollte; und indem sie den Grundsatz an die Spitze stellt, „die evangelische Kirche N. G. im Sachsenlande (!) steht zum Staate in demselben Verhältnisse, wie die anderer gesetzlich anerkannter Confessionen,“ wornach der Landesfürst den Superintendenten ernennen könnte, da er den römisch-katholischen Bischof ernannte.

Sie macht sich eines argen Widerspruches schuldig, indem sie den von ihr so stark hervorgehobenen Begriff einer „freien, allgemeinen in der Freiheit der Gemeindefirchen wurzelnden, evangelischen Kirche“ (§ 8) für vereinbar hält mit der Verweisung aller innern Kirchenangelegenheiten an die geistliche Synode (§ 4), deren selbstständige Thätigkeit jedoch in der Kompetenz des Oberkirchenrathes (§ 64) später wesentliche Einschränkungen erleidet.

Sie hält den Grundsatz, daß „die Mitglieder des Kirchen-Rathes insgesammt aus der Wahl der Kirchen-Gemeinde hervorgehen“ sollen, vereinbar mit der Bestimmung des ersten gewählten Landes- oder Kreisbeamten N. G. zum Mitgliede des Ober-Kirchenrathes (§ 55).

Sie begründet aufs neue einen Dualismus im Gemeindefkirchenrath, indem sie neben dem Pfarrer, den wir zur Leitung desselben schlechterdings für berufen achten, auch den Pfarrgehilfen und den ersten Schullehrer als solche der regelmäßigen Wahl zu ordentlichen Mitgliedern desselben entzieht oder in Vororten — wenigstens für nothwendig zu wählen verordnet (§ 14—18).

Sie verläßt endlich in ihrer Definition der Kirchengemeinde (§ 9) als eines „Vereines Einzelner zu sittlich-religiösen Zwecken“ sogar, bewußt oder unbewußt, den Boden des evangelisch-christlichen Bekenntnisses und würde ihre Durchführung schon dadurch zu einer Unmöglichkeit gemacht, die Kirche selbst aber außerhalb des Schutzes der Gesetze gestellt haben.

Selbst in Formfachen übertrifft sie mindestens in einem Punkte alle spätere Entwürfe und Vorschriften, indem sie (§ 30) den Pfarrer verpflichtet, in jeder Sitzung dem Kirchen-Rathe die ihm wöchentlich vom Schulvorsteher eingereichten Schulberichte zur Einsicht vorzulegen und zugleich auch selbst periodische Berichte über die Kirche einzureichen.

Ein Gutes hat jedoch unbestreitbar auch diese Provisorische Kirchenverfassung von 1850 gehabt. Sie ist die erste entschiedene Loslösung der Kirche von der Consistorialvorschrift von 1807, die erste Rückkehr auf den Boden des Gesetzes, indem sie die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten in die Hände von Behörden legte, deren Mitglieder wenigstens alle der evangelischen Kirche angehören mußten. Durch die Anerkennung dieses echt evangelischen Principes legte sie den Grund zu den formell und theilweise auch materiell ungleich gelungeneren oberconsistoriellen und ministeriellen Verfassungsentwürfen und Vorschriften von 1851 und 1855; und selbst die darin sich ausprechende, fast extreme Ignorirung jedes staatlichen Oberaufsichtsrechtes hatte wenigstens die gute Wirkung, daß die Staatsregierung den festen Willen daraus erkannte, sich in der Weise der Consistorialvorschrift vom Staate aus nicht weiter regieren zu lassen. Darum wollen wir billig über sie urtheilen, indem wir ihre Lücken und Mängel der Zeit zuschreiben, in, und der Eile, mit der sie entstand; ihre Vorzüge sind allen nachfolgenden Verfassungsarbeiten zu Gute gekommen.

Uebersicht der Ereignisse.

Oesterreich. Die Wiener Blätter erwähnen des Gerüchtes, daß die Einberufung der Reichsvertretung vor dem Zusammentritte der Landtage beschlossen sei. —

Der Graf Stephan Karolyi, stellvertretender Obergespan des Pester Comitats, hat eine Reise nach Paris angetreten und wird sich zur Herstellung seiner Gesundheit nach den hyerischen Inseln begeben. Die Pester Blätter haben sich enthalten, einen Commentar zu der unerwarteten Erholungsreise des Grafen zu geben. Die Sache ist aber die: Allerdings ist die Gesundheit des Grafen seit Jahren nicht die beste, aber momentan war derselbe doch körperlich wohl und sogar sehr rüstig. Allein der edle Graf bekam doch die Art und Weise, wie der Comitats-Ausschuß sich bewegt, bald satt und sah das Gefährliche seiner Stellung sehr gut ein. Eine der ersten General-Congregationen hatte er mit der ausdrücklichen Erklärung geschlossen, daß er am nächsten Tage um 10 Uhr die Sitzung eröffnen und derselben präsidiren werde. Als er jedoch zur festgesetzten Zeit im Sitzungssaale erschien, hatte der versammelte Ausschuß inzwischen allerlei Beschlüsse gefaßt und so den Obergespan vollständig ignorirt. Der Graf gab seiner Verwunderung über dies Gebahren unumwundenen Ausdruck und bemerkte, daß er durchaus keine Lust habe, „für die Herren seinen Kopf zu opfern“. Wenn man ohne ihn das Comitats zu regieren glaube, so mögen die Betreffenden auch die Verantwortung übernehmen, er seinerseits habe nichts Anderes zu thun, als vorläufig — abzureisen. So erklärt sich denn die unverhoffte plötzliche Abreise des Grafen. (D. D. P.).

Am 16. Januar, dem Tage, an welchem das bekannte Kaiserliche Rescript unterzeichnet ward, hat die Congregation zu Szabolcs: Kossuth, Klapka, Kmetz, Better, Perczel, Horvath Mihaly, Pulszky, Türk und sämtliche Mitglieder des ungarischen Ministeriums zu Commissionsmitgliedern gewählt; Szemere allein wurde gestrichen. —

Bei der am 28. Januar abgehaltenen Congregation zu Temesvár beklagten sich Rumänen und Serben über zu geringe Vertretung. —

Im Liptauer Comitete erregte eine deutsche Zuschrift des Vicegespans des Sohler Comitates allgemeines Aergerniß und wurde retournirt. Bei dieser Gelegenheit wurde zugleich bestimmt, daß neben dem ungarischen Original-Protocolle auch ein slavisches zu führen sei. (Also, nur nichts deutsch!). —

Der Triester Correspondent der „Presse“ erwähnt, daß in der dortigen Handelskammer bei den Verhandlungen über die Valutafrage ein Mitglied angeblich den Antrag gestellt haben soll, Siebenbürgen an die Pforte zu verkaufen. —

Das Gömörer Comitete beschäftigt sich mit den Aufgaben des künftigen ungarischen Landtags. Es meint, darunter gehöre: Bevor Ungarns gesetzlich gekrönter König nicht vor dem Landtage der ungarischen Krone entsagt, könne sich der Landtag in die Frage der Krönung seines Nachfolgers im Sinne der pragmatischen Sanction nicht einlassen.“ — Ferner: „In das Krönungsdiplom wäre die Verpflichtung des Königs, in Ungarn zu wohnen, aufzunehmen!“ —

Unter den Vorschlägen, welche die Vorarlberger Handelskammer als Antwort auf die Frage der Herstellung der Valuta erstattet hat, befindet sich auch folgender: „das Vermögen der Kirchen und Klöster mit einer unverzinslichen, möglichst ausgiebigen Anleihe zu besteuern.“

England. Der „Herald“ schließt einen Artikel mit folgenden Worten: Wir wünschen Ungarn alle mögliche Freiheit und Wohlfahrt; aber was die Theorie betrifft, daß seine staatliche Unabhängigkeit zu den rathsamsten oder nur möglichen Dingen gehöre, so betrachten wir sie als ein gefährliches Blendwerk!“ —

Rußland. Es soll die Formirung dreier Truppencorps aus dem Feldetat befohlen sein, wovon eines gegen den Pruth, das andere an die Grenze Polens, das dritte zur Verwendung disponibel gehalten werden soll. —

Italien. Das piemontesische Geschwader hatte versucht, sich der Festung Gaeta zu nähern wurde aber von den Batterien derselben arg zugerichtet. —

Am 22. Januar begann die Festung Gaeta ein furchterliches Feuer; es wurden 11,000 Schüsse ab- und die Häute der feindlichen Batterien zusammengeschoßen.

Aus Genua wird mitgetheilt, daß daselbst drei Fahrzeuge der vor Gaeta operirenden piemontesischen Flotte erwartet werden, indem deren Beschädigungen derart seien, daß die Ausbesserung im Arsenal nothwendig erscheint. —

Der General della Marmora, der nach Berlin gesendet worden ist, soll den Auftrag haben, dortselbst folgenden Satz mundgerecht zu machen: „Piemont müsse Preußen die Hand reichen, damit beide aus dem Ruin Oesterreichs Vortheil zögen.“ —

Donaufürstenthümer. Der Fr. P. J. wird von der Donau, 23. Januar, gemeldet: Zwischen dem Turiner Hof und dem Fürste Gouza findet seit einiger Zeit ein sehr lebhafter Verkehr statt. Gleichzeitig treffen aus Constantinopel an der unteren Donau zahlreiche Fremde ein, die, wie man erfährt, aus den Häfen von Genua, Livorno und Neapel gekommen sind. Auch viele Polen haben sich eingefunden, darunter, wie man sagt, auch der bekannte Mieroslawski, welcher die Führung derselben übernehmen soll. Da die Hauptpersonen unter falschem Namen reisen, so läßt sich ihre Identität nicht mit Sicherheit feststellen. Daß auch Klapka in der jüngsten Zeit in Bukarest war, scheint festzustehen. Die Fremdlinge sind sämmtlich gut mit Geld versehen und es ist schon seit längerer Zeit die Bemerkung gemacht worden, daß in den Donauländern eine Menge französisches und sardinisches Gold und Silber circulirt. Nach einem uns vorliegenden Briefe scheint es gewiß, daß die Freischärler in Bukarest in geschlossenen Räumen fleißig Waffenübungen vornehmen.

Anregungen.

Um O f t e r n 1 4 4 2.

(Fortsetzung.)

Minder glücklich war Thomas Trautenberg in der Lösung seiner Aufgabe. Ruhig trat er unter die Streitenden und fragte um die Veranlassung. Zwanzig Stimmen setzten gleichzeitig den

Streit auseinander und schloßen mit dem Schwur, sich nimmer ihr Recht schmälern zu lassen. „Also um den Rang streitet Ihr?“ „Ja, um den Rang, rief Zeidner mit mächtiger Stimme, um den Rang, wir haben ihn in allen Städten vor den Schneidern und auch hier soll mir ihn Niemand streitig machen.“

„Das wollen wir sehen, Ihr aufgepackter*) Groner, rief ein kleiner Schneider mit dünner Stimme und purpurrothem Gesicht, sich auf die Behen stellend und heftig gestikulirend, zieht heim in Eure Stadt, da könnt Ihr gehen wo Ihr wollt, hier lassen wir uns aber kein neues Gesetz durch Fremde machen.“

„Laßt Ihr Euch wieder das ungewaschene Maul gehen, Biterchen, rief Zeidner grimmig lachend, kommt her, daß ich Euch in die Tasche stecke Gevatter, sonst könnte Euch leicht einer meiner Kürschner für eine Wanze halten und zertreten, so roth seid Ihr.“ Diese Worte hätten sicher zu Thätlichkeiten geführt, wenn nicht Thomas zwischen sie getreten wäre. „Nun wahrlich, sagte er, recht christlich führt Ihr Euch auf, das muß man Euch zugestehen.“

Weiter konnte er jedoch nicht sprechen, seine Worte wurden überschrieen und schon schien ein Tumult unvermeidlich, als plötzlich das goldene Messglöckchen erscholl und das Allerheiligste in den Händen der Abt von Herz zwischen die Streitenden trat. Vor dem Anblick des Heiligthumes schwieg die Leidenschaft und die Kniee beugten sich unwillkürlich. Als Ruhe eingetreten war, sprach der Abt: „Mein gekreuzigter Herr, mein Erlöser, dessen glorreiches Fest wir heute feiern, dessen wahren Leib ich hier in meinen Händen halte, Du gehst stark mit uns ins Gericht, deine Gnade ist von uns gewichen und schutzlos sind wir des Teufels Anfechtungen ausgesetzt, der sich in das Haus Deines Vaters eingeschlichen hat, in Gestalt des Hochmuthes, auf daß er uns ganz und gar verderbe. O mein Heiland! laß doch nicht Alle leiden für die Sünden Einzelner, scheide sie aus, zerschmettere sie mit Deinen mächtigen Armen, die sich erschrecken, Dein Heiligthum zu entweihen. Ich aber, Dein geweihter Diener, ein Priester des Herrn will thun, was meines Amtes ist und verkündige den Bann der Kirche Jedem, der mit einem Blick oder einem Worte die Stätte entweicht, die sich der Herr bereitet hat.“

Diese Ruhe herrschte nach diesen Worten in dem weiten Dome, die ganze Gemeinde lag auf den Knieen. Anton Trautenberger aber trat neben den Abt und sprach: „Die Ordnung bleibt heute wie sie gewesen von Altersher bis auf den heutigen Tag und es haben die Schneider hinter den Kürschnern zu gehen. Zum nächsten St. Catharinentag aber, wenn die sieben Richter zusammen sitzen, lade ich Euch vor, zu erscheinen mit Euren Schriften und sonstigen Beweisen, auf daß diese Thedig niedergelegt werde für immer. Wer aber gegen diesen meinen Spruch handelt, der ist verfallen dem Bann der Kirche — dem Rathe aber mit Nichts — denn seinem Haupt.**)

Nach dieser Entscheidung ordnete sich der Zug der Procession; voran die Schulkinder, Knaben und Mädchen, sodann die Schüler des Alumneums,***) dann die Bärtenmädchen, hinter diesen sämtliche Mitglieder einer kirchlichen Gesellschaft der heiligen Anna, hierauf kamen die Lehrlinge und Gesellen der Zünfte baarhaupt mit einem grünen Kranz in den Haaren und einer brennenden Wachskerze in der Hand, weiter die Meister der einzelnen Gewerbe mit ihren Fahnen und Kreuzen. Zuletzt kamen die Mönche des Minoriten und Dominikanerklosters. Den Himmel umgaben in blanker Rüstung, die Helme mit blaurothen Federbüschen geziert, die Stadttrabanten, an ihrer Spitze schritt der Hopner, eine schön gearbeitete Hellebarde auf der Schulter tragend. Hinter dem Himmel schritten die städtischen Musiker, auf sie folgte der Rath, die Fremden und die Frauen. Aus der Kirche bewegte sich der Zug über den Kirchhof und den kleinen Ring, auf den großen Ring, umschritt denselben und kehrte dann auf demselben Wege zur Kirche zurück. (Fortsetzung folgt).

Literae obscurorum virorum.

XIII.

[Eingesendet].

Michael Saxo Anonymo compatriis et fratris sui Belae Notario.

S. Pl.

Quoniam non ita felix sum, unum Notarium proprium habere, qui mihi epistolas meas scribere posset, ego ipse tibi, Notarie dilecte, respondere debeo, quamvis, uti ex litteris meis obscuris scis, unum dentem acrem habeo in Notarios omnes. Sed quia tu singulare Notariorum genus es, originemque tuam non ex Moravia ducis, nec in

*) aufgepackt = hochmüthig.

***) Der Streit wurde im J. 1448 von der Universität zu Gunsten der Schneider entschieden.

****) Es stand an der Stelle des neuen Gebäudes an dem ev. Stadtpfarrhose.

circulo Elisabethino in notariatu pagano et in cassis allodialibus marsupiiisque miserae contribuentis plebis fecisti, mihi honori duco, tibi unam epistolam amicabilem et placabilem scribere. Si me non valde erro, cum amico bono facere habeo. —

Dominus tuus, compater nempe ac frater meus Bela, iratus est super amicum nostrum Henricum Fabrum, quia malleum suum contra unionem gerit incudemque antiunionalem in „novitatibus cibiniensibus“ tundit. Imo etiam vos professores historiae naturalis, philologiae et paedagogices, qui licentia fabricatoria utentes, collegium opificum saxonorum reliquistis et in productis hungaricis et politica unionali facitis, irati estis, quia iste Faber incudem suam inconsequenter tundit. Dicis nempe, dilecte Notarie, Henricum Fabrum amico meo Belae in iisdem novitatibus primo alapam dedisse germanice, et tunc ei pulchrum fecisse cum epistola mea, latine.

Sed non recte habes, Notarie dilecte!

Amicus noster Henricus Faber alapam nemini dare voluit. Dixit ille, uti viri probi solent, sine metu, sine ira et studio animi sui iudicium, et uti fabri boni solent, ferrum procudere voluit donec calet. — Ferrum enim antiunionale non diu calebit. Scit etiam Faber iste bene, illos, qui contra unionem sunt, similes partes suscepisse, quales agit infelix rex Franciscus II. de Napoli in Gaëta. Sicuti rex ille se non sinit, quamvis se succubiturum esse sentit, et quamvis naves Napoleonicae se retraxerunt, etiam iste Faber se sinere non vult, quamvis vos Bruti imbrutales eum reliquistis. —

Hoc non est proditio patriae, imo nec alapa quidam!

Ego compatrem et fratrem meum Belam diu et bene novi. Est unus fortis vir, qui virtutem et fortitudinem aestimare potest — etiam apud „contrarios“. Etiam vos professores, qui ex prudentibus et circumspectis Saxonibus subito fortes Hungari exstitistis, jam debetis didicisse fortitudinem et virtutem aestimare. Ergo etiam fortitudinem istius Fabri aestimare debetis, qui couragiam habet, sententiam suam fortiter enuntiare. Quid diceret amicus meus Bela de Fabro hoc, si sine pugna cum sacco et pacco in castra non quidem hostium, sed amicorum dissentientium curreret!

Henricus Faber igitur non dedit alapas nemini, accepit vero ipse alapas fenestrales, quae ei magni steterunt. Ille, sicuti vos, usus est licentia fabricatoria et scriptoria, sed contrarii sui sumpserunt sibi licentiam jaculatoriam et destructoriam.

Dicis porro mi Notarie, Henricum Fabrum compatri meo, domino tuo, Belae cum epistola mea pulchrum fecisse. Ad hunc locum redactor „novitatum cibiniensium“ annotationem fecit: „Michael Saxo et Henricus Faber non sunt confundendi“, i. e. non ego sed M. Saxo ei pulchrum fecit. Sed etiam ego nolui domino tuo pulchre facere, nam amicus meus non amat homines, qui ei pulchre faciunt, sed amat homines, qui sunt, uti germanice dicere solemus: Gradus.

Idcirco etiam ego in epistola mea gratulatoria optavi „si non patriam unitam corda tamen unita“ — sed non cum Garibaldio et Galantuomo, sed cum fratribus hungaricis, qui easdem intentiones habent, quam viri eximii Eötvös et Deák. Et ego etiam nunc hoc opto, et in hac re cum amico nostro Henrico Fabro parum dissentio.

Habito enim in finibus terrae Saxonum prope Siculos, et diu unionem feci cum fratribus Siculis; bene etiam vivo cum fratribus Romanis. Imo illa historia, quam nuper narravit. „Közlöny“ haud procul a villa mea se contulit et ego ipse furcam foeni sumpsi, ut primum agyon ütném, qui pacem inter quattuor nationes rumpere vellet.

Quod porro dentem Henrici Fabri in professores historiae naturalis, philologiae et paedagogices attinet, hoc unum „Mißverständniß“ est. Habuit nempe amicus noster Henricus Faber inde ab anno vitae suae vigesimo altero tantum triginta duo dentes, uti quisque homo sapiens L. — (quod professores historiae naturalis bene sciunt!) Quorum dentium nullus erat antiprofessoricus; fuerunt vero omnes professorales, quia possessor ipse professor erat. Cum his triginta duobus dentibus se in anno praeterlapso etiam propter professores se multum circummordit cum dominis de regimine antiquo.

Inter dentes igitur, quos habuit, nullus est contra professores historiae naturalis, philologiae et paedagogices. Novi dentes ei non creverunt; est enim prae vetus et prae sapiens, ut ei dentes adhuc crescant. — Igitur dentem contra professores etc. habere nullo modo potest.

Imponite igitur nasum vestrum in politicam, et facite in unione, quot vultis, Faber iste nasos vobis non demordebit; et si unionem fecistis legaliter, etiam „legi

inoptatae parebit" et gaudebit, si propheta falsus manet. In reliquo vobis propensus manet — hoc solatium habeatis! —

Quod denique serpentem illum maritimum attinet, ego pro me, eum non timeo. Sed est una res fatalis cum serpentiis, praeprimis maritimis. Nam serpentes maritimos nemo adhuc vidit et recte descripsit.

Amicus noster, Henricus Faber habet timorem ab omnibus serpentibus, quia nonnulli habent venenum. Nos non habemus timorem, quia sunt etiam serpentes, qui venenum non habent, et quia credimus, unionem serpentem talem futurum esse. —

Ad ultimum etiam ego, mi Notarie, debeo facere unam reflexionem et vobis unum consilium bonum dare, quem spernere nolitis, quia etiam ego fui professor, et quidem feci in historia naturali, idcirco etiam in serpentibus, tam terrestribus, quam maritimis.

Vos estis tres; tres faciunt collegium. Professor historiae naturalis id agat et curet, ut serpens ille unionalis sit bonum serpentium genus, dentibus venenatis carens; professor philologiae discat illum linguas multas, ut serpens etiam linguam germanicam et valachicam aestimare et diligere discat; professor paedagogices educet eum bene et discat eum mores bonos, ne Saxones et Valachos mordeat aut devoret, tunc — omnibus, non tantum a Szászoknak jól áll a dolga!

Quod faxit Omnipotens, qui compatrem meum Belam ejusque Notarium, qui Hungaros, Siculos, Saxones et Romanos creavit — serpentemque maritimum!

Cum hac optatione maneo amicus tuus addictissimus

Datum in villa Seti Arkadii prope Siculos.

professor emeritus

Michael Saxo.

ANZEIGER zur „Hermannstädter Zeitung“.

2-4

Universal-Speisenpulver des Dr. Göllis.

Bisher unerreicht in seiner Wirkung auf die **Verdauung** und **Blutreinigung**, auf die **Ernährung** und **Kräftigung** des Körpers. Dadurch wird es bei täglichem (zweimaligem) und lange fortgesetztem Gebrauche zum **Heilmittel** für viele, selbst sehr hartnäckige Leiden, als: **Verdauungsschwäche**, **Sodbrennen**, **Auswüchsen der Baucheingeweide**, **Trägheit der Gedärme**, **Gliederchwäche**, **Hämorrhoidal-Leiden aller Art**, **Skrofeln**, **Kropf**, **Bleichsucht**, **Gelbsucht**, **alle chronischen Hautauschläge**, **periodischen Kopfschmerz**, **Wurm- und Steinkrankheit**, **Verschleimungen**; es ist das **einzige** radicale Mittel in der **eingewurzelten chronischen Gicht**, in der **Tuberculose** und im **Krebse**. Diesen Eigenschaften verdankt das Universal-Speisenpulver seine schnelle Verbreitung weit über die Grenzen der österr. Monarchie bis nach Nordamerika (mit dem Central Depot in New-York) und überall die günstigste Aufnahme.

Preis einer großen Schachtel 1 fl. 26 fr., einer kleinen 84 fr. Dest. Währ.

Depot in Hermannstadt:

Carl Müllers Apotheke „zum schwarzen Adler“ am großen Ring.

In Kronstadt: Jekelius, Apotheker; — Mediasch: Folbert, Apotheker; — Carlsburg: Sander, Apotheker; — Klausenburg: Ritters Witwe; Schäßburg: Miffelbacher, Kaufmann.

Wir geben heute ausnahmsweise einen ganzen Bogen.

Hermannstadt, 1861.

Expedition:
F. A. N. Krabs.

Verantwortlicher Redacteur, Eigenthümer u. Verleger:
Heinrich Schmidt.

Schnellpressendruck
v. Glosius'sche Buchdruckerei.